

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1992

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1992	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
219	5. 10. 1992	Zulassung der Baumuster für Verpackungen; – TRV 003 – Verträglichkeitsprüfungen an Verpackungen für organische Peroxide der Klasse 5.2	542
220	30. 9. 1992	Bekanntmachung des Nachtrages 46 zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt	542
221	8. 10. 1992	Aufhebung der Vorläufigen Gebührenmarkenordnung für die Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	556
Eisenbahn			
222	12. 10. 1992	Erlaß über die Genehmigung der Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn vom 9. Juli 1992	557
Straßenverkehr			
223	29. 9. 1992	Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen	559
224	9. 10. 1992	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/92	561
225	13. 10. 1992	Zuständigkeit von Prüfstellen und Technischen Diensten im Rahmen der Begutachtung/Prüfung für die Typgenehmigungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen – Aufhebung der bisherigen Alleinzuständigkeiten	561

Nr.	Datum	VkBl. 1992	Seite
Binnenschifffahrt			
226	2. 10. 1992	Dritte Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	570
227	15. 10. 1992	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über den Verkehr im Main-Donau-Kanal	574
Straßenbau			
228	5. 10. 1992	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1992 Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen	576
Personalnachrichten			
229	Stellenausschreibung		580

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 219 Zulassung der Baumuster für Verpackungen; – TRV 003 – Verträglichkeitsprüfungen an Verpackungen für organische Peroxide der Klasse 5.2

Bonn, den 5. Oktober 1992
A 13/26.00.70-92

Hiermit ändere ich die TRV 003 vom 24. Juli 1992 (VkB I S. 507) wie folgt ab:

1. Im ersten Absatz ist die Klammerbezeichnung „(6H11)“ zu ändern in „(6H . .)“.
2. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:
„Die Verträglichkeit für Druckentlastungsventile und -dichtungen gegenüber organischen Peroxiden kann – auch unabhängig von der Bauartprüfung mit Salpetersäure – durch Laborversuche nachgewiesen werden.“

Die Änderungen gelten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe ab.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J o e r s s

(VkB I 1992 S. 542)

Nr. 220 Bekanntmachung des Nachtrages 46 zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Bonn den 30. September 1992
Z 12/04.40-05-02/2 Bb 92

Die Änderung der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt durch den Nachtrag 46 wird hiermit bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
T e b e l - H e i n s

Nachtrag 46 zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (DS 111) Ausgabe 1988

Die Vertreterversammlung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA) hat in ihrer Sitzung am 12. 12. 1991 die nachfolgenden Änderungen der Satzung der BVA beschlossen, die vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn am 28. 7. 1992 – Vst.1501 Uisb 44 – genehmigt worden sind.

1. § 53 Abs. 1 Buchst. d)
nach „§ 1248 Abs. 1–3 RVO“ einfügen „bzw. Altersrente nach §§ 36–39 SGB VI“
2. § 53 Anm. 2
„§ 45 bis (KnVG)“ ersetzen durch „§ 45 SGB VI“
3. § 54 Anm. 2
im Klammervermerk nach „vgl. § 1265 RVO“ einfügen „bzw. § 243 SGB VI“

4. § 54 Anm. 5
nach „§ 1271 RVO“ einfügen „bzw. § 49 SGB VI“
5. § 55 Anm. 5 Satz 1
nach „§§ 1262 und 1267 RVO“ einfügen „bzw. § 48 SGB VI“
6. § 56 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d)
nach „§ 1248 Abs. 4 RVO“ einfügen „bzw. § 34 SGB VI“
7. § 56 Anm. 5 Satz 1
„§ 1241 RVO“ ändern in „§§ 20ff SGB VI“
8. § 56 Anm. 7
Die Sätze 9 bis 12 werden gestrichen
9. § 58 Abs. 1
Es werden folgende Worte gestrichen:
in Buchst. a) „einschließlich des Landes Berlin“
in Buchst. b) „und des Landes Berlin“
10. § 58 Anm. 1
Der Klammervermerk „einschl. Westberlin“ wird gestrichen
11. § 61 Anm. 3 Satz 3
„§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ändern in „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“
12. § 62 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
a) ²Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger⁵⁾ in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
aa) die §§ 1283 und 1284 RVO, §§ 60 und 61 AVG, §§ 80 und 81 RKG bzw. §§ 94 und 95 SGB VI nicht angewendet würden;
bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b und § 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
dd) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG, § 108 e RKG bzw. § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wären;
ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wären;
13. § 62 Anm. 2 Satz 7
nach „§ 1268 Abs. 1 RVO“ einfügen „bzw. § 46 Abs. 1 SGB VI“
14. § 62 Anm. 6 Satz 6
nach „§ 1278 Abs. 3 RVO“ einfügen „bzw. § 93 Abs. 5 SGB VI“
15. § 62 Anm. 8 Buchst. c)
„§ 1241 RVO“ ändern in „§§ 20 ff SGB VI“
und Anm. 11 Satz 3
„§ 1241 RVO“ ändern in „§§ 20ff SGB VI“

16. § 63 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
- a) ²Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
 - aa) § 1281 RVO, § 58 AVG, § 78 RKG bzw. § 97 und § 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, § 3b und § 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
 - dd) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG, § 108e RKG bzw. § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wären;
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wären;
17. § 63 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die ermittelte Gesamtversorgung sind die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI berechnete gesetzliche Rente und die sonstigen anzurechnenden Bezüge mit Ausnahme einer Unfallrentenleistung anzurechnen.“
18. § 63 Anm. 3
nach „§ 1268 Abs. 4 RVO“ einfügen „bzw. § 91 SGB VI“
19. § 64 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
- a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
 - aa) § 1280 RVO (§ 57 AVG, § 77 RKG) bzw. § 89 Abs. 3 SGB VI, § 97 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, § 3b und § 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
 - dd) sie nicht nach § 1323 RVO (§ 102 AVG, § 108e RKG) bzw. § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wären;
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wären;
20. § 64 Abs. 3
Satz 3 wird gestrichen, die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5 (dazu lfd. Nr. 25 beachten)
21. § 66 Anm. 2
„oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes (einschl. Westberlin)“ wird gestrichen
22. § 67 Anm. 1 Satz 14
„nach § 119a RVO“ wird gestrichen
23. § 68 Anm. 2 Satz 1
„§ 1272 RVO“ ersetzen durch „§ 65 SGB VI“
24. § 71 Anm. 1
„§ 1272 RVO“ ersetzen durch „§ 65 SGB VI“
25. Es wird folgende Übergangsbestimmung E zu § 64 Abs. 3 eingefügt:
- „Übergangsbestimmung E**
- Zu § 64 Abs. 3
- Bei den am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandenen Waisen bleiben bei der Vollwaise 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. 279,16 aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM bzw. 154,50 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.“
26. § 133 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird die Zahl „206“ durch die Zahl „207“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Zahl „206a“ durch die Zahl „207“ ersetzt.
27. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) der Anstalt die Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin zu übersenden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Jahresverzeichnis ist“ durch die Worte „Die Jahresmeldungen und Abmeldungen sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 als Unterabsatz angefügt:
„⁶Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 162a Abs. 1. ⁷Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Satz 1“ werden gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Arbeitszeit“ ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
„c) die Vereinbarung einer Teilzeit wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI.“

28. In § 146 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.
29. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
30. § 148 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g werden die Worte „eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ ersetzt.
 - c) Buchstabe h wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - d) In Buchstabe i werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ durch die Worte „Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente“, die Worte „c bis e“ durch die Worte „b bis e“ und die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
31. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Im Eingangsteil des Satzes werden nach dem Wort „Beitrag“ die Worte „bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.
 - b₁) Die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ werden durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
 - c₁) Das Wort „bezuschußen“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 SGB VI“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a₁) In Buchstabe a werden die Worte „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - b₁) In Buchstabe e werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 werden die Worte „§ 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umlage“ die Worte „für mindestens einen Tag“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Für die Zeit vor dem 1. August 1979 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.“
32. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „für die Anwendung des § 157 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 164 handelt.“ durch die Worte „nur für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 164 – einschließlich der Anwendung des § 157,“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
„für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich der Anwendung des § 157 gilt Satz 1 erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 149 Abs. 5) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.“
33. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des maßgebenden Abgeordnetengesetzes jedoch auf weniger als 18 Stunden ermäßigt ist,“ gestrichen.
34. In § 153 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „zu der die Anstalt Versicherungen überleitet“ ersetzt.
35. § 154 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens (§ 144 Abs. 2) eine Versicherung zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt übergeleitet, gilt sie als Versicherung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.“

36. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a wird die Zahl „162a“ durch „162b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „aus betrieblichen Gründen veranlaßten“ durch die Worte „aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.“

37. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine

 - a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
 - b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,
 - c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,
 - d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,
 - e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,
 - f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,
 - g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,
 - h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente

beginnt.

²Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 147 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.

⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,

- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
- b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ werden gestrichen,
- die Worte „4 bis 8“ werden durch die Worte „5 bis 9“ ersetzt,
- Buchstabe a wird Buchstabe f,
- Buchstabe b wird Buchstabe g,
- Buchstabe c wird Buchstabe e, die Worte „letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr“ ersetzt,
- es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehinderter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlage-monate zurückgelegt hat,“
- Buchstabe e wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,“
- Buchstabe f wird Buchstabe a.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.“

cc) In den Sätzen 4 und 8 (bisher Sätze 3 und 7) werden jeweils die Worte „a und b“ durch die Worte „f und g“ ersetzt; in Satz 8 (bisher Satz 7) werden ferner die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

- dd) In Satz 9 (bisher Satz 8) werden die Worte „c bis f“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt.
38. § 159 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 183) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen des Zusammenstehens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,
- gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,
- hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,
- ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,
- kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde;
- unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist.“
- bb) In Buchstabe b werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ ersetzt, nach dem Wort „Zuschuß“ werden die Worte „bzw. als Arbeitgeberanteil“ eingefügt, die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Summe der Beiträge“ durch die Worte „Summe der Beträge“ und der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 204 Abs. 2 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
39. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 2b erhalten folgende Fassung:
- „(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
- (2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.
- ³Ist der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v. H.
- ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
- ⁵Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 161 Abs. 1 Gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

- (2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.
- (2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.
- ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H.
- ⁴In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v. H.
- ⁵In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁶Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.“
- b) In Absatz 2c Satz 1 Buchst. c werden die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein“ durch die Worte „ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten“ und die Worte „80 v. H.“ durch die Worte „70 v. H.“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt, in Buchst. b Doppelbuchst. aa die Zahl „168“ durch die Zahl „156“ und in Doppelbuchst. bb die Zahl „360“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „264“ ersetzt, das Wort „und“ nach Doppelbuchstabe bb durch ein Komma ersetzt, Buchstabe c gestrichen und die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „In den Fällen des § 156 Abs. 3a tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.“
40. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a₁) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,
- aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlage-monate sind – der Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,
- bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 183) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 159 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) oder zu einer Lebensversicherung (§ 159 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,
- abzüglich der Umlagemonte (Absatz 1) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden,
- b₁) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a₂) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder“ durch das Wort „berufsständischen“ und die Worte § 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- b₂) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 2 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung
 „Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.“
41. § 162 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
42. § 162 a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorhergehenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.“
 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird jeweils die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ ersetzt.
 bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „³In den Fällen des § 160 Abs. 4 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.“
43. § 162b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „§ 1227a RVO, § 2a AVG, § 29a RKG“ durch die Worte „§§ 56, 249 SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ die Worte „, soweit sie zugleich Umlagemonate sind“ eingefügt.
 b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Anwendung des § 162a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 160 Abs. 2) und des Nettoversorgungssatzes (§ 160 Abs. 2b) die Zeit der Beurlaubung und des Vorruhestandes zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.“
44. § 165 erhält folgende Fassung:
 „§ 165
Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer
 (1) Für die Durchführung des Teils D der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.
 (2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 169, wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
 b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 172, wenn an sie
- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder
 b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.
- (4) Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. Sterbegeld wird nicht gewährt.“
45. § 166 erhält folgende Fassung:
 „§ 166
Ausschluß von Ansprüchen
 (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
 a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
 b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.
 (2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.“
46. § 167 erhält folgende Fassung:
 „§ 167
Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen
 (1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 165 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 170) oder Versicherungsrente (§ 173) für Halbwaisen oder für Vollwaisen, wenn an sie
 a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
 b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

- (2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.
- (3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.“
47. § 168 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
48. § 169 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Buchst. a wird das Komma nach dem Worte „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 160 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen“, angefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 165 Abs. 4“ durch die Worte „§ 205b Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,
- cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- dd) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
- unberücksichtigt bleiben 0,0375 – in den Fällen des Absatzes 30,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,
- bb) In Buchstabe d werden die Worte „§ 165 Abs. 4“ durch die Worte „§ 205b Abs. 1“ ersetzt und das Wort „ferner“ gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 204 Abs. 2 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind.“
- dd) Es wird folgender Satz 2 als Untersatz angefügt:
- „²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 1 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigte Witwe
- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.“
49. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a wird das Komma nach dem Wort „wäre“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 160 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 zu berücksichtigen“, angefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn
- aa) § 89 Abs. 3, §§ 93, 97 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3b und 10c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, ggf. in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Abs. 6 oder 7 FANG vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,

- ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;
unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125 v. H., bei einer Halbwaise 0,0075 v. H. des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist.
- bb) In Buchstabe c ist der Schlußpunkt durch ein Komma zu ersetzen.
- cc) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 204 Abs. 2 als Umlage-monate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,“.
- dd) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz angefügt:
„²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.“
50. In § 173 wird Satz 2 gestrichen.
51. In § 175 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
52. § 176 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
a₁) In Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa bis cc folgende Fassung:
„aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,
bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,
cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,“
und es wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:
„dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert.“
b₁) Buchstabe c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,“.
- c₁) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:
„d) wenn in den Fällen des § 165 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,
e) wenn in den Fällen des § 167 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI zustehen würde,“.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„³Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 158 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „die Gesamtversorgung“ durch die Worte „der Brutto-versorgungssatz“, die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 4“ und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „des Satzes 2“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. a“ durch die Worte „Buchst. b“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zu“ die Worte „bzw. Arbeitgeberanteile an“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h“ und die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e“ ersetzt.
53. § 177 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 183) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 159 Abs. 2, § 169 Abs. 2, § 170 Abs. 4 und § 190 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat. ²Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 204 Abs. 2 als Umlage-monate gelten, sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes.
b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

54. In § 178 Abs. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 165 Abs. 1 Satz 1)“ durch „(§ 165 Abs. 2)“ ersetzt.
55. § 179 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Worte „nach § 168“ durch die Worte „aufgrund des § 165 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
56. § 180 Abs. 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ und nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „§ 82 Abs. 1 AVG“ durch die Worte „§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
57. § 183 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „f, g oder Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder V durch die Worte „§ 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3“ und die Worte „§ 158 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 158 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g i.V.m. Satz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 165 Abs. 2 Buchst. b bzw. des § 167 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 205c Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.“
 - c) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den Fällen des § 176 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,“.
58. § 184 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Rente wird von den Zahlstellen der Deutschen Bundesbahn monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Anstalt.

³Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁴Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.

⁵Die Geschäftsführung kann anordnen, daß die Zahlung der Rente ins Ausland vierteljährlich nachträglich erfolgt.
 - (2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ und die Worte „für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember“ durch die Worte „jeweils im Juni und Dezember eines Jahres“ ersetzt.
59. § 186 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. a und Buchst. b erhalten folgende Fassung:

„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten bzw. bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 176 Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,

b) der Versorgungsrentenberechtigte und der Versicherungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen,

 - a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll-

oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst. a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchst. b unterschreitet,

- b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigten bzw. der Versicherungsrentenberechtigten das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.“

60. § 187 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,“.

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Behinderung, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,“.

c) In Buchstabe f werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

d) Der Buchstabe g¹ wird gestrichen.

e) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

- „h) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI,“.

f) In Buchstabe 1 werden nach den Worten „§ 188 Abs. 4“ die Worte „wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch der Bezug von Arbeitsentgelt von einem nicht von § 188 Abs. 4 erfaßten Arbeitgeber und von Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit sowie von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.

g) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

- „m) alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist oder eine Versorgungsrente für Witwen nach § 169 Abs. 3 gewährt wird“,

h) Buchstabe n wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

i) In Buchstabe r werden die Worte „§ 165 Abs. 4“ durch die Worte „§ 205c“ ersetzt.

j) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

k) Nach Buchstabe s wird folgender Halbsatz angefügt:

- „von dem Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, ferner den Bezug von

Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“.

61. § 188 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt, nach dem Wort „hat“ werden die Worte „und trotz Aufforderung der Anstalt keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die Ausführungsbestimmungen zu § 188 Abs. 2 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 159 Abs. 2 oder § 169 Abs. 2 oder § 170 Abs. 4“ durch die Worte „§ 159 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 169 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 170 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a oder § 170 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3a Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 169 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb berücksichtigte Renten übersteigt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 erhält der Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 186 nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei“.

- bb) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.

- cc) In Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.

- dd) Es wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, auch für Arbeitsentgelt von einem nicht von § 188 Abs. 4 erfaßten Arbeitgeber und für Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.“

- e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen“ durch die Worte „nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden“ ersetzt.
- g) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 186 nicht gezahlt wird.“
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a₁) In Buchstabe c werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
- b₁) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegelder“ gestrichen.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Buchst. e“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „die Altersrente nach § 37 SGB VI“ und die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
- j) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze jeweils als Unterabsatz angefügt:
- „In den Fällen des Absatzes 4 sind, wenn dies günstiger ist, den Hinterbliebenen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.
- Treffen in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenanprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
62. § 189 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte „§ 168 Abs. 2“ durch die Worte „§ 165 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 168 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 165 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte nach der Klammer gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
63. § 190 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte „oder Altersruhegeld“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden“ ersetzt.
- c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 169 Abs. 2 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.“
64. In § 194 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder eines Altersruhegeldes“ und die Worte „oder das Altersruhegeld“ gestrichen.
65. Die Ausführungsbestimmungen zu § 194a werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „von Arbeitgeberern“ durch die Worte „bzw. Arbeitgeberanteile“ ersetzt
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen und die Worte „in Anwendung der Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „§ 109 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.
66. § 202 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ durch die Worte „Buchstabe f“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Buchst. b bis f“ durch die Worte „Buchst. a bis e und g“ ersetzt.

67. § 203c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) Absatz 2b in der Fassung des § 204 Abs. 4 gilt,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig“ gestrichen.
 - bb) Satz 9 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

68. § 203d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl ,2,33‘ jeweils die Zahl ,2,35‘, an die Stelle der Zahl ,1‘ die Zahl ,1,15‘ und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘ tritt“ durch die Worte „in der Fassung des § 204 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des § 160 Abs. 2 in der Fassung des § 204 Abs. 4 sowie“ eingefügt.

69. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 161“ durch die Worte „§§ 159 bis 162b, 169 und 170“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:
 - „(4) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 176 und 177
 - a) § 159 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 169 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und § 170 Abs. 4 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente anzurechnen sind,
 - b) § 160 mit der Maßgabe, daß
 - aa) die Absätze 2 und 2b in folgender Fassung anzuwenden sind:
 - „(2) Der Vorphundertatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 36 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz). Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungs-

fallendes 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 161 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; die Sätze 1 und 2 gelten nicht.

- (2b) Der Vorphundertatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beträgt der Vorphundertatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.“

- bb) Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten,
- cc) Absatz 4 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:
 - „(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten,
 - a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und
 - b) der
 - aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununter-

- brochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder
- bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat
- und
- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,
- ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungrente (§ 183) zustehen würde.“,
- c) § 161 mit der Maßgabe, daß
- aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1
- Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,
 - Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu 10 Jahren berücksichtigt werden,
- bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:
- „(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 sind zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähige Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr

Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.“,

- d) § 169 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „70 v. H.“ „80 v. H.“ treten.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

- (5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und

b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 156 Abs. 3a Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 4 – auch für die Erstberechnung – entsprechend.

²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Fällen des § 156 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. des § 156 Abs. 3a und 3b die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

- (6) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 5, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 160 in Verbindung mit Absatz 4 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre. ²Absatz 5 Satz 2 gilt. ³Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen.

⁴Diese Versorgungssätze erhöhen sich für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v. H. bzw. um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v. H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 160 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Absatzes 4 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt.

⁵§ Abs. 4 gilt.

⁶§ 160 Abs. 2 Satz 3 und § 160 Abs. 2b Satz 3 sind in Verbindung mit Absatz 7 anzuwenden.

⁷Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 162a und 162b unberücksichtigt.

- (7) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 5 Satz 2 gilt), ist § 160 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vormundertsatz der Minde- rung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30“

70. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung zu §§ 162, 162a und 162b“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Tritt der“ durch die Worte „ist der“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 162a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 162a und 162b zum 1. April 1991 nicht berührt.“

71. § 205b erhält folgende Fassung:

„§ 205b

Übergangsregelung zu §§ 165 und 166

- (1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach § 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

- (2) § 165 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.“

72. Es wird folgender § 205c eingefügt:

„§ 205c

Übergangsregelung zu § 170

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
- b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. 279,16 DM aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM bzw. 154,50 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.“

73. § 206a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Nr. 32 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- b) Nr. 26 mit Wirkung vom 1. Januar 1990,
- c) Nr. 55 Buchst. a mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
- d) Nr. 27 Buchst. b Doppelbuchst. cc, Nr. 18 Buchst. b und Nr. 70 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1991,
- e) Nr. 58 vom 1. Januar 1993.

(VkB1 1992 S. 542)

Nr. 221 Aufhebung der Vorläufigen Gebührenmarkenordnung für die Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe

Bonn, den 8. Oktober 1992
Z 21/06.60.31/159 Vmz 92

Mit sofortiger Wirkung hebe ich die Vorläufige Gebührenmarkenordnung für die Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe – im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – Heft 5/1967 S. 114 vom 16. Februar 1967 – Z 9/ – Z 9/06. – 1 2024/Fin 67 veröffentlicht – auf.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. H e l d m a n n

(VkB1 1992 S. 556)

Eisenbahnwesen**Nr. 222 Erlaß über die Genehmigung der
Verwaltungsordnung der Deutschen
Reichsbahn vom 9. Juli 1992**

Bonn, den 12. Oktober 1992
E 11 /32.04.01/115 DR 92

Hiermit genehmige ich gemäß § 9 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 Buchstabe b) des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), in Verbindung mit Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1098) die als Anlage beigefügte Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn vom 9. Juli 1992.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verwaltungsordnung
der Deutschen Reichsbahn
(VwO DR)**

vom 9. Juli 1992

Veröffentlicht im Verkehrsblatt vom 31. Oktober 1992

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), in Verbindung mit Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1098) hat der Vorstand der Deutschen Reichsbahn die nachstehende Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn aufgestellt.

Die Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn wurde vom Verwaltungsrat am 9. Juli 1992 beschlossen und vom Bundesminister für Verkehr am 12. Oktober 1992 genehmigt.

§ 1**Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beschließt über die in § 12 Bundesbahngesetz (BbG) genannten Aufgaben hinaus

- a) in den Fällen des § 15 (Einspruch des Bundesministers für Verkehr), § 31 Abs. 4 (Grundsätze für die Anlegung flüssiger Mittel), § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 (Überschuß oder Fehlbetrag beim Jahresabschluß) und § 52 Abs. 1 BbG (Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern),
- b) über die Beteiligung der Deutschen Reichsbahn an anderen Unternehmen im Einzelbetrag von mehr als 10 Mio. DM und über die Veräußerung einer solchen Beteiligung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BbG) sowie im Einzelbetrag von mehr als 1 Mio. DM, soweit eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr nicht vorliegt.

§ 2**Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vor-

standes vorsieht (Ressortaufteilung). Der Vorsitzende kann zur Sicherung der Koordination der Geschäfte vorschlagen, daß unter Beachtung der vertraglichen Aufgabenzuweisung der Inhalt einzelner Geschäfte oder deren Verteilung auf die Mitglieder des Vorstandes geändert werden. Über die Änderung beschließt der Vorstand.

§ 3**Gliederung der Zentrale**

Der Vorstand regelt die Gliederung der Zentrale der Deutschen Reichsbahn (Hauptverwaltung und zugeordnete Zentralstellen).

§ 4**Geschäfte des Vorstandes**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach dem Bundesbahngesetz, anderen Gesetzen, Verordnungen oder nach dieser Verwaltungsordnung obliegen. Er entscheidet ferner über Angelegenheiten, deren Behandlung er sich nach der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsanweisungen der DR vorbehalten hat oder deren Behandlung er im Einzelfall selbst übernimmt.

(2) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung des Vorstandes für die Führung der Geschäfte leitet jedes Vorstandsmitglied sein Ressort selbständig (Ressortverantwortung). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5**Dienststellen**

Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind:

- in der Zentrale der Deutschen Reichsbahn die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und die zugeordneten Zentralstellen,
- die Reichsbahndirektionen,
- die zentralen Dienststellen,
- die Dienststellen des Außendienstes.

§ 6**Geschäftskreis der Dienststellen**

(1) Zum Geschäftskreis der Dienststellen gehören

- a) bei der Hauptverwaltung und den Zentralstellen (Zentrale der Deutschen Reichsbahn):

Die Regelung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten sowie der Angelegenheiten von unternehmenspolitischer Bedeutung; ferner solche Geschäfte, die aus Gründen des Sachzusammenhangs und der zentralen Lenkung nicht von den unternehmensleitenden Aufgaben getrennt werden sollen;

- b) bei den Reichsbahndirektionen:

Die Leitung und Durchführung aller in ihren Bezirken anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Zentrale, den zentralen Dienststellen oder anderen Stellen zugewiesen sind;

- c) bei den zentralen Dienststellen:

Die Leitung und Durchführung der ihnen zugewiesenen, für den Gesamtbereich der Deutschen Reichsbahn zu behandelnden Geschäfte;

- d) bei den Dienststellen des Außendienstes:

Die Ausführung örtlicher Aufgaben der verschiedenen Fachgebiete.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Zuweisung der Geschäfte bestimmt der Vorstand der deutschen Reichsbahn.

§ 7 Zeichnung

(1) Schreiben des Vorstandes im Verkehr mit Dritten werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Linienvertreter gezeichnet.

(2) Alle anderen Schreiben werden von den zur Vertretung der Deutschen Reichsbahn befugten Mitarbeitern allein gezeichnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Geschäftsanweisungen regeln, wann der Zeichnung der Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“ beizufügen ist.

§ 8 Mitwirkung

Bei allen Maßnahmen von finanzieller Tragweite haben die zur Wahrung der finanziellen Interessen bestellten Mitarbeiter oder Stellen mitzuwirken.

§ 9 Gerichtliche Vertretung

(1) Zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn sind innerhalb ihres Geschäftskreises berufen:

- der Vorstand der Deutschen Reichsbahn,
- in der Zentrale der Deutschen Reichsbahn die Hauptverwaltung und die Zentralstellen,
- die Reichsbahndirektionen,
- die zentralen Dienststellen,
- andere Dienststellen für häufig wiederkehrende einfache Rechtsangelegenheiten, soweit ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemeine Anordnung übertragen wurde.

(2) Der Vorstand der Deutschen Reichsbahn und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn sind zur gerichtlichen Vertretung nur insoweit berufen, als ihnen die erste Entscheidung zusteht.

§ 10 Außergerichtliche Vertretung

Zur außergerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn sind innerhalb ihres Geschäftskreises befugt:

- a) für den Gesamtbereich der Deutschen Reichsbahn
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
 - die Bereichsleiter,
 - die Hauptabteilungsleiter,
 - die Abteilungsleiter in der Zentrale der Deutschen Reichsbahn,
 - die Hauptgruppenleiter, Gruppenleiter und die Sachbearbeiter in der Zentrale der DR, soweit ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemeine Anordnung übertragen wurde.

- b) für die Reichsbahndirektionen
 - die Präsidenten,
 - die Hauptabteilungsleiter,
 - die Abteilungsleiter,
 - die Hauptgruppenleiter, Gruppenleiter und die Sachbearbeiter, soweit ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemeine Anordnung übertragen wurde.
- c) für die zentralen Dienststellen
 - die Leiter,
 - die Abteilungsleiter,
 - die Hauptgruppenleiter, Gruppenleiter und die Sachbearbeiter, soweit ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemeine Anordnung übertragen wurde.
- d) für alle übrigen Stellen
 - die Leiter und ihre Vertreter,
 - die Hauptgruppenleiter, Gruppenleiter und die Sachbearbeiter, soweit ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemeine Anordnung übertragen wurde.

§ 11 Besetzung der Dienstposten

(1) Der Vorstand legt – in Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr – dem Verwaltungsrat für die Besetzung folgender Dienstposten Anträge vor:

1. Bereichsleiter bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn,
2. Präsident einer Reichsbahndirektion.

(2) Dienstposten, deren Besetzung der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr bedarf (§ 20 Abs. 4 BbG), sind die in Absatz 1 genannten Dienstposten sowie die Dienstposten der Hauptabteilungsleiter der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

§ 12 Beschäftigte beim Bundesminister für Verkehr

(1) Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn werden zur Dienstleistung für den Bundesminister für Verkehr nach § 14 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes zur Erfüllung von Aufgaben angefordert:

- a) durch Erteilung von Einzelaufträgen,
- b) durch Abordnung,
- c) durch Beurlaubung,
- d) durch Versetzung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr ist unmittelbarer Vorgesetzter dieser Mitarbeiter. In den Fällen a) und b) bleibt der Vorstand der Deutschen Reichsbahn oberster Vorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 13 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr (§ 20 Abs. 3 BbG) ergehen, sind:

- a) die Beauftragung zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Bereichsleiters bei der Hauptverwaltung bzw. des Präsidenten einer Reichsbahndirektion;

- b) die Abordnung oder Versetzung eines Mitarbeiters mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe I oder höher zur Hauptverwaltung und von der Hauptverwaltung zu einer anderen Dienststelle der Deutschen Reichsbahn;
- c) bei Mitarbeitern mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe Ia oder höher in der Funktion eines Hauptabteilungsleiters die Beurlaubung von mehr als 3 Monaten aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn, die vorübergehende Verwendung auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung der Vergütung, die ordentliche Kündigung sowie das Verbot der Dienstausbübung;
- d) bei Mitarbeitern, die als Hauptabteilungsleiter in der Hauptverwaltung oder einer Reichsbahndirektion eine Vergütung nach Vergütungsgruppe Ia oder höher erhalten sollen, die Vorschläge zu deren Eingruppierung und Abschluß des Arbeitsvertrages.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsordnung vom 8. Juli 1991.

Deutsche Reichsbahn
Der Vorstand
Heinz D ü r r Dr. L e n k e

(VkB l 1992 S. 557)

Straßenverkehr

Nr. 223 Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen

Bonn, den 29. September 1992
StV 16/23.74.54-02

Die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 5. September 1988 (Verkehrsblatt 1988 S. 676), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 24. Juli 1991 (Verkehrsblatt 1991 S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Daneben werden Verkehrsverbindungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Schiene/Straße angerechnet, wenn das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wurde (sog. Rollende Landstraße).“
 - b) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ und die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.
2. Abschnitt 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine Hochrechnung findet nicht statt.“

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beförderungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 8, 12, 80 GüKG durchgeführt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„Beförderung im Umzugsverkehr sind nicht berücksichtigungsfähig (Unternehmer des Umzugsverkehrs können insoweit für ihre grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut supranationale Umzugsgutgenehmigungen der CEMT beantragen).“

3. Die Anlage zur Richtlinie wird gestrichen.

Die geänderte Richtlinie wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S c h m i t t

Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 5. September 1988 Verkehrsblatt 1988 S. 676 zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 29. September 1992 (Verkehrsblatt 1992 S. 559)

1. Grundlagen

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 sowie die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Verfahrensgrundsätze

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr grundsätzlich nach den folgenden Verfahrenskriterien erteilt.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr oder einer Gemeinschaftsgenehmigung sind und die im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres auf Grund ihrer Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung erwarten lassen, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der CEMT, die nicht zugleich Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften (EG) sind. Die besondere Berücksichtigung dieser multilateralen Verkehre rechtfertigt sich durch die geringe Anzahl der CEMT-Genehmigungen im Vergleich zur Anzahl der Gemeinschaftsgenehmigungen.

Diejenigen CEMT-Genehmigungen, die nur mit umweltfreundlichen Fahrzeugen verwendet werden dürfen, werden nur an Unternehmer erteilt, die zusätzlich darlegen, daß sie diese Genehmigungen

zukünftig nur noch mit umweltfreundlichen Fahrzeugen im Sinne der CEMT-Resolution einsetzen werden.

Die Genehmigungen werden in einem Wiedererteilungsverfahren und in einem Neuerteilungsverfahren erteilt.

Mehr als eine CEMT-Genehmigung wird einem Antragsteller nicht erteilt.

3. Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muß die subjektiven Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 GüKG erfüllen. Diese Voraussetzungen werden im Verfahren überprüft. Antragsteller, die nicht Inhaber einer CEMT-Genehmigung oder einer Gemeinschaftsgenehmigung sind, haben die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Person einschließlich der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr.

Die vor Inkrafttreten der geltenden Fachkunde-Verordnung am 1. Januar 1986 nachgewiesene fachliche Eignung zur Führung eines Güterfernverkehrsunternehmens gilt gemäß § 5 der Fachkunde-Verordnung auch als Nachweis der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (Abschnitt B der Anlage zur Verordnung).

Bewerber, die die Fachkundeprüfung nach dem 1. Januar 1986 abgelegt haben, müssen die fachliche Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ausdrücklich nachweisen.

- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und/oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur Unfallversicherung.
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist auf einem von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober des Antragjahres bei der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

5. Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird wiedererteilt, wenn der Antragsteller insgesamt mindestens 72 Beförderungen durchgeführt hat. Bei mindestens 36 Beförderungen muß der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegen, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen sollen auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt worden sein.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet.

Zugrunde gelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist. Daneben werden Verkehrsverbindungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Schiene/Straße angerechnet, wenn das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wurde (sog. Rollende Landstraße).

Einem Antragsteller, der seinen Sitz (Hauptniederlassung) in den Gebieten hat, die am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind, wird die CEMT-Genehmigung für 1993 wiedererteilt, wenn er in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1992 insgesamt mindestens 24 Beförderungen durchgeführt hat. Bei mindestens 12 Beförderungen muß der Be- und Entladeort in einem Mitgliedstaat liegen, der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Die Beförderungen sollen auf mindestens 2 Verkehrsverbindungen mit verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt worden sein.

6. Neuerteilung

6.1 Verfahren

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Genehmigungen werden neu erteilt.

Das Neuerteilungsverfahren erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört. Eine Hochrechnung findet nicht statt. Abschnitt 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Der Anteil der Antragsteller am Erteilungsverfahren, die ihren Sitz (Hauptniederlassung) in den Gebieten haben, die am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind, wird auf mindestens 20 % festgesetzt.

Jede Verkehrsverbindung ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaaten und der Anzahl der auf jeder Verkehrsverbindung durchgeführten Beförderungen. Sind auf einer Verkehrsverbindung weniger als 6 Beförderungen (Hin- und Rückbeförderungen) durchgeführt worden, so ist diese Verkehrsverbindung nicht anzugeben. Beförderungen, die

unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 8, 12, 80 GüKG durchgeführt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Beförderungen im Umzugsverkehr sind nicht berücksichtigungsfähig (Unternehmer des Umzugsverkehrs können insoweit für ihre grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut supranationale Umzugsgutgenehmigungen der CEMT beantragen).

6.2 Bewertung

Jede Verkehrsverbindung zwischen einem Mitgliedstaat, der zugleich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, und einem Mitgliedstaat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, erhält 4 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die beide nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind, erhalten 8 Punkte.

Zusatzpunkte werden erteilt für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, und zwar:

- 1 Punkt für jeden Transitstaat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.
- 2 Punkte für jeden Transitstaat, der nicht zugleich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

Für das Durchfahren der Benelux-Staaten wird insgesamt nur 1 Transitpunkt erteilt.

Die für jede Verkehrsverbindung ermittelten Punkte werden addiert. Die Summe bildet die Bewertungszahl.

6.3 Auswahlkriterien

Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfolge der Größe der nach 6.2 ermittelten Bewertungszahlen erteilt. Ist die Größe der Bewertungszahlen bei mehreren Antragstellern gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, entscheidet die Höhe der Summe der Punktezahl und der je Verkehrsverbindung vergebenen Punktezahls und der je Verkehrsverbindung durchgeführten Anzahl der Beförderungen.

7. Richtigkeit der Angaben

Die Antragsteller haben die nach ihrem Antrag durchgeführten Beförderungen auf Verlangen der Bundesanstalt nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

8. Unterrichtung über den Abschluß des Erteilungsverfahrens

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übersendet dem Bundesminister für Verkehr, den obersten Verkehrsbehörden der Länder und den höheren Landesverkehrsbehörden eine Liste mit den Namen und Anschriften der Unternehmer, die eine CEMT-Genehmigung erhalten haben.

(VkB l 1992 S. 559)

Nr. 224 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 4/92

Bonn, den 9. Oktober 1992
StV 16/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 4/92 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs vom 8. Oktober 1992 (BANz. S. 8297) wird der Güterfernverkehrstarif (GFT) gemäß Nachtrag 4/92 geändert. Die Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt am Main 93 zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

1. Berichtigung fehlerhafter Tarifierungen
2. Änderung folgender Ausnahmetarife:
 - 101 (Mineralwasser und Limonaden)
 - 210 (Benzin, Dieselmotoren usw.)
 - 401 (Betonwaren usw.)
 - 609 (Natriumtripolyphosphat usw.)
 - 615 (Gase usw.)
 - 706 (Holzzellstoff)
 - 860 (Eisen- und Stahlwaren, NE-Metallwaren usw.)

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S c h m i t t

(VkB l 1992 S. 561)

Nr. 225 Zuständigkeit von Prüfstellen und Technischen Diensten im Rahmen der Begutachtung/Prüfung für die Typgenehmigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen – Aufhebung der bisherigen Allein- zuständigkeiten

Bonn, den 13. Oktober 1992
StV 11/36.20.00/55 Va 92

Hiermit gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmte Verlautbarung über die Aufhebung der bisherigen Alleinzuständigkeiten für die Begutachtung/Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
G r u p e

Zuständigkeit von Prüfstellen und Technischen Dien- sten im Rahmen der Begutachtung/Prüfung für die Typgenehmigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen. – Aufhebung der bisherigen Alleinzuständigkeiten

Vorbemerkungen:

Die Zuständigkeiten der Prüfstellen und Technischen Dienste sind bislang geregelt

- für den Bereich der StVZO in Richtlinien bzw. Verkehrsblattverlautbarungen
- für die Anwendung der kraftfahrzeugtechnischen Einzelrichtlinien im Rahmen der EWG-Betriebs-erlaubnis in Verkehrsblattverlautbarungen
- für die Anwendung der ECE-Regelungen durch die vorgesehenen Mitteilungen an den Generalsekretär

der UNO gemäß dem ECE-Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Benennung der Technischen Dienste (mit nachrichtlicher Bekanntmachung im Verkehrsblatt)

- für die Prüfung der nach § 22 a StVZO bauartgenehmigungspflichtigen Teile durch § 4 der Fahrzeugteileverordnung.

Neben der sachlichen Zuständigkeit ist nicht selten zugleich auch eine bestimmte örtliche Zuständigkeit, verbunden mit einer regionalen Alleinzuständigkeit, festgelegt worden.

Die Vollendung des EG-Binnenmarktes und die Regulierung lassen die Aufhebung von alleinigen Zuständigkeiten der Prüfstellen bzw. Technischen Dienste und von regionalen Bindungen sachgerecht erscheinen. Damit erhalten die Antragsteller die Möglichkeit, die Prüfstellen und Technischen Dienste frei zu wählen. Ziel dieser Maßnahme ist, die Abwicklung des Verfahrens zu vereinfachen, den bisherigen Qualitätsstandard zu wahren und die Wettbewerbsfähigkeit im Prüfverfahren und damit auch im Genehmigungsverfahren zu verbessern.

Die Änderungen werden von folgenden Grundsätzen getragen:

- die bisherigen Alleinzuständigkeiten werden aufgehoben,
- andere Technische Prüfstellen für den Kfz-Verkehr dürfen prüfen, sofern sie über geeignetes Personal und die erforderlichen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen; unberührt bleiben Prüfbefugnisse auf Grund besonderer Regelungen,

- die bisher allein zuständige Prüfstelle wird federführende Prüfstelle, wenn nichts anderes bestimmt wird.

Die federführende Prüfstelle nimmt neben ihrer Prüftätigkeit zusätzlich beratende und koordinierende Aufgaben wahr. Deshalb ist sie auf ihr Verlangen über Prüfungen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist sie zu beteiligen; bei allen Fragen der Anwendung ist sie federführend.

Außerdem ist die federführende Prüfstelle an der Weiterentwicklung der Vorschriften beteiligt. Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, namentlich das Bundesverkehrsministerium, werden von ihr beraten.

Soweit es um die Anwendung von EG-Richtlinien im Rahmen der EWG-Betriebserlaubnis geht, werden die betreffenden Zuständigkeitsregelungen allerdings nur noch für eine Übergangszeit Geltung haben und allmählich durch Zuständigkeitsbestimmungen nach dem System der Akkreditierung gemäß den Europäischen Normen EN 45000 ff. abgelöst werden. Auf die Verlautbarung im Verkehrsblatt vom 6. Juli 1992 (VkB l 1992, S. 355) wird hingewiesen.

1. Zuständigkeit nach der StVZO

Die federführende Prüfstelle ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Sonstige alleinige Zuständigkeiten von Prüfstellen, die nicht in Richtlinien zur StVZO oder in Verkehrsblattverlautbarungen festgelegt waren, werden ebenfalls aufgehoben, z. B. Prüfungen von Schneeketten (§ 30 StVZO), von Fußbodenbelägen in Kraftomnibussen (§ 35 d StVZO), von Kraftstoffbehältern aus Kunststoff (§ 45 StVZO).

Tabelle 1 a) Richtlinien und Verkehrsblattverlautbarungen für den Bereich der StVZO (Fahrzeugteile):

In Bezug genommene Vorschrift der StVZO	Gegenstand (Fahrzeugteil)	federführende Stelle	Fundstelle VkB l (Jahr/Seite)
§ 30	Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1982/276 1991/736
§ 38	Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Kraftfahrzeuge	TÜV Rheinland e.V.	1975/521
§ 38 a	Richtlinie für die Ausführung und Anbringung von Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	1980/776
§ 47	Richtlinien für die Prüfung von Vergaserzusatzgeräten	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1974/322
§ 47 Abs. 9	Abgase	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V. ¹⁾	vgl. § 47 Abs. 9 StVZO
§ 49 Abs. 5	Geräuschentwicklung	TÜV Bayern Sachsen e.V.	vgl. § 49 Abs. 5 StVZO
§ 50	Richtlinien für die Prüfung von Scheinwerferreinigungsanlagen	Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe (LTIK)	1976/310
§ 55 a	Funkentstörung von Kraftfahrzeugen	Verband der Deutschen Elektrotechniker (VDE)	1987/172
§ 67	Richtlinien für die Prüfung von Zusatzgeräten für die Standbeleuchtung von Fahrzeugen (Batteriestandbeleuchtung)	LTIK	1985/198

¹⁾ Gemäß Artikel 19 des Einigungsvertrages ist die Abgasprüfstelle Berlin-Adlershof, Rudower Chaussee 6, O-1199 Berlin, ebenfalls federführende Stelle im Sinne von § 47 Abs. 9. StVZO

Tabelle 1 b) **Richtlinien und Verkehrsblattverlautbarungen für den Bereich der StVZO (Prüfgeräte):**

In Bezug genommene Vorschrift der StVZO	Gegenstand (Prüfgerät)	federführende Stelle	Fundstelle VkB l (Jahr/Seite)
§ 41	Richtlinie über die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Zeitmeßeinrichtungen zur Bestimmung der Ansprech- und Schwelldauer bestimmter Betriebsbremsanlagen von Kraftfahrzeugen und -anhängern	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1976/284
§ 41	Richtlinien für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1978/348
§ 47	Richtlinien über die Einrichtungen für die CO-Messung der Abgase von Otto-Motoren nach Anlage XI StVZO	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1967/649
§ 49	Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Präzisionsschallpegelmesser	Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	1969/279
§ 49 a	Richtlinien für die Prüfung von Kontrollgeräten zur Überwachung von Glühlampen in Fahrzeugen	LTIK	1979/324
§ 50	Richtlinien für die Prüfung von Scheinwerfereinstellprüfgeräten	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	1981/392

2. Zuständigkeit nach EG-Richtlinien

Die federführende Prüfstelle ergibt sich aus nachstehender Tabelle

Tabelle 2: 1. Teil (Kraftfahrzeuge und Anhänger nach der Betriebserlaubnis-Rahmen-Richtlinie 70/156/EWG)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABl. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
70/157/EWG	Geräuschpegel und Auspuffeinrichtung	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1970/L 42/16 (1989/L 238/43)
70/220/EWG	Gasförmige Schadstoffe aus Motoren	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1970/L 76/1 (1991/L 242/1)
70/221/EWG	Kraftstoffbehälter	TÜV Berlin/ Brandenburg e.V.	1970/L 76/23 (1981/L 131 /4)
70/221/EWG	Unterfahrschutz	TÜV Rheinland e.V.	1970/L 76/23 (1981/L 131/4)
70/222/EWG	Anbringungsstellen und Anbringung der amtlichen Kennzeichen	keine benannt	1970/L 76/25 (1972/L 73/116)
70/311/EWG	Lenkanlagen	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1970/L 133/10 (1972/L 73/116)
70/387/EWG	Türen	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	1970/L 176/5 (1972/L 73/116)
70/388/EWG	Einrichtungen für Schallzeichen, einschl. Anbringung	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1970/L 176/12 (1987/L 192/43)
71/127/EWG	Rückspiegel, Beschaffenheit und Anbringung	TÜV Südwestdeutschland [Stuttgart] e.V.	1971/L 68/1 (1988/L 147/77)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABI. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
71/320/EWG	Bremsanlagen	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1971/L 202/37 (1991/L 233/21)
72/245/EWG	Funkentstörung von Kfz-Motoren mit Fremdzündung	VDE	1972/L 152/15 (1989/L 238/43)
72/306/EWG	Dieselaabgase (Rauch)	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1972/L 190/1 (1989/L 238/43)
74/60/EWG	Innenausstattung (Teile im Insassenraum)	TÜV Rheinland e.V.	1974/L 38/2 (1978/L 206/26)
74/61/EWG	Sicherungseinrichtungen gegen unbe- fugte Benutzung	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	1974/L 38/22
74/297/EWG	Innenausstattung (Verhalten der Lenkan- lage bei Unfallstößen)	TÜV Rheinland e.V.	1974/L 165/16
74/408/EWG	Innenausstattung (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)	TÜV Rheinland e.V.	1974/L 221/1 (1981/L 209/34)
74/483/EWG	Vorstehende Außenkanten bei Kraftfahr- zeugen	TÜV Südwestdeutschland [Mannheim] e.V.	1974/L 266/4 (1987/L 192/43)
75/443/EWG	Rückwärtsgang und Geschwindigkeits- meßgerät	keine benannt	1975/L 196/1
76/114/EWG	Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart	keine benannt	1976/L 24/1 (1987/L 192/43)
76/115/EWG	Verankerung der Sicherheitsgurte	TÜV Rheinland e.V.	1976/L 24/6 (1990/L 341/14)
76/756/EWG	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	TÜV Südwestdeutschland [Mannheim] e.V.	1976/L 262/1 (1989/L 114/52)
76/757/EWG	Rückstrahler	LTIK	1976/L 262/32 (1987/L 192/43)
76/758/EWG	Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten	LTIK	1976/L 262/54 (1989/L 265/1)
76/759/EWG	Fahrtrichtungsanzeiger	LTIK	1976/L 262/71 (1989/L 114/52)
76/760/EWG	Beleuchtungseinrichtungen für das hin- tere Kennzeichen	LTIK	1976/L 262/85 (1987/L 192/43)
76/761/EWG	Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glüh- lampen	LTIK	1976/L 262/96 (1989/L 265/15)
76/762/EWG	Nebelscheinwerfer und Glühlampen	LTIK	1976/L 262/122 (1987/L 192/43)
77/389/EWG	Abschleppleinrichtungen	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1977/L 145/41
77/538/EWG	Nebelschlußleuchten	LTIK	1977/L 220/60 (1989/L 265/24)
77/539/EWG	Rückfahrscheinwerfer	LTIK	1977/L 220/72 (1987/L 192/43)
77/540/EWG	Parkleuchten	LTIK	1977/L 220/83 (1987/L 192/43)
77/541/EWG	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	Staatliche Materialprü- fungsanstalt an der Uni- versität Stuttgart	1977/L 220/95 (1990/L 341/1)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABI. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
77/649/EWG	Sichtfeld	TÜV Rheinland e.V.	1977/L 267/1 (1990/L 341/20)
78/316/EWG	Innenausstattung (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen sowie Kontrolleuchten und Anzeiger)	TÜV Saarland e.V.	1978/L 81/3
78/317/EWG	Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für verglaste Flächen	TÜV Rheinland e.V.	1978/L 81/27 (1978/L 194/30)
78/318/EWG	Scheibenwischer und Scheibenwascher	TÜV Rheinland e.V.	1978/L 81/49 (1978/L 194/30)
78/548/EWG	Heizungen	Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen der Universität Stuttgart	1978/L 168/40
78/549/EWG	Radabdeckungen	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1978/L 168/45
78/932/EWG	Kopfstützen	TÜV Rheinland e.V.	1978/L 325/1 (1987/L 192/43)
80/1268/EWG	Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1980/L 375/36 (1989/L 238/43)
80/1269/EWG	Motorleistung, Messung	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1980/L 375/46 (1989/ L 238/43)
VO (EWG) 3821/85 Rili 88/599/EWG	Kontrollgerät	Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen	1985/L 370/8 (1990/L 353/13)
85/3/EWG	Gewichte, Abmessungen, bestimmte technische Merkmale für Lkw und Anhänger	keine benannt	1985/L 2/14 (1991/L 54/41)
86/217/EWG	Luftdruckmeßgerät für Reifen	keine benannt	1986/L 152/48
86/364/EWG	Nachweis der Übereinstimmung mit 85/3/EWG	keine benannt	1986/L 221/48
88/77/EWG	gasförmige Schadstoffe aus Dieselmotoren (ausgenommen M 1-Fz)	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1988/L 36/33
89/297/EWG	Seitenschutz	TÜV Rheinland e.V.	1989/L 124/1
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit	keine benannt	1989/L 139/19
89/459/EWG	Reifenprofiltiefe	keine benannt	1989/L 226/4
91/226/EWG	Spritzsysteme	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1991/L 103/5
92/21/EWG	Massen und Abmessungen von M1-Fahrzeugen	keine benannt	1992/L 129/1
92/22/EWG	Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben	MPA-Dortmund	1992/L 129/11
92/23/EWG	Reifen	keine benannt	1992/L 129/95
92/24/EWG	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	keine benannt	1992/L 129/154

Tabelle 2: 2. Teil (land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen nach der Betriebserlaubnis-Rahmen-Richtlinie 74/150/EWG)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABI. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
74/151/EWG	zulässiges Gesamtgewicht, Anbringung der Kennzeichenschilder, Kraftstoffbehälter, Belastungsgewichte, Schallzeichen, Geräuschpegel und Schalldämpfer	keine benannt	1974/L 84/25 (1988/ L 118/42)
74/152/EWG	bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	TÜV Südwestdeutschland [Stuttgart] e.V.	1974/L 84/33 (1988/L 200/31)
74/346/EWG	Rückspiegel, Beschaffenheit und Anbringung	TÜV Südwestdeutschland [Stuttgart] e.V.	1974/L 191/1 (1988/ L 118/42)
74/347/EWG	Sichtfeld	TÜV Rheinland e.V.	1974/L 191/5 (1988/ L 118/42)
75/321/EWG	Lenkanlage	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1975/L 147/24 (1988/L 200/30)
75/322/EWG	Funkentstörung	VDE	1975/L 147/28 (1988/ L 118/42)
76/432/EWG	Bremsanlagen	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1976/L 122/1 (1988/ L 118/42)
76/763/EWG	Beifahrersitze, einschl. Anbringung	Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) und Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH)	1976/L 262/135 (1982/L 378/45)
77/311/EWG	Geräuschpegel in Ohrenhöhe des Fahrers Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB keine benannt	1977/L 105/1 (1988/ L 118/42)
77/536/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1977/L 220/1 (1989/L 398/26)
77/537/EWG	Diesellabgase	Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V.	1977/L 220/38 (1988/ L 118/42)
78/764/EWG	Führersitz Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1978/L 255/1 (1988/L 228/31)
78/933/EWG	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	TÜV Südwestdeutschland [Mannheim] e.V.	1978/L 325/16 (1988/L 118/42)
79/532/EWG	Bauartgenehmigung der Leuchten	LTIK	1979/L 145/16 (1988/L 118/42)
79/533/EWG	Abschleppereinrichtung, Rückwärtsgang	keine benannt	1979/L 145/20 (1988/L 118/42)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABI. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
79/622/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1979/L 179/1 (1988/L 200/32)
80/720/EWG	Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1980/L 194/1 (1988/L 200/34)
86/297/EWG	Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1986/L 186/19
86/298/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen hinten an Schmalspurschleppern Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1986/L 186/26 (1989/L 398/29)
86/415/EWG	Betätigungseinrichtungen Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1986/L 240/1
87/402/EWG	Umsturzschutzvorrichtungen vorn an Schmalspurschleppern Prüfung der Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Vorschriften: Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	BLB TÜH	1987/L 220/1
89/173/EWG	Abmessungen, Anhängelast, Drehzahlregler, Schutz von Antriebselementen, Scheiben, Verbindungseinrichtungen, Lage und Anbringung von Schildern und Angaben, Betätigung der Anhängerbremse	keine benannt	1989/L 67/1

Tabelle 3: 3. Teil (Krafträder)

Nr. der EG-Richtlinie	Gegenstand	federführende Stelle	Fundstelle ABI. EG Jahr/Heft/Seite (ggf. letzte Änderung)
78/1015/EWG	Geräuschpegel und Auspuffanlage	TÜV Bayern Sachsen e.V.	1978/L 349/21 (1989/L 89/1)
80/780/EWG	Rückspiegel, Beschaffenheit und Anbringung	TÜV Südwestdeutschland [Stuttgart] e.V.	1980/L 229/49 (1985/L 302/209)

3. Zuständigkeiten nach ECE-Regelungen

Die bisher von der Bundesrepublik Deutschland beim Sekretariat der Vereinten Nationen benannten Technischen Dienste für ECE-Regelungen sind im ECE-Dokument TRANS/SC1/WP29/97/Rev. 8/Amend.2 vom 7. Oktober 1991 sowie in der Fußnote hierzu aufgelistet. Weitere Prüfstellen können auf Antrag vom Bundesminister für Verkehr als Technischer

Dienst benannt werden, sofern sie über geeignetes Personal und die erforderlichen eigenen Meß- und Prüfeinrichtungen verfügen. Angestrebt wird, aus den bisher benannten Technischen Diensten die künftigen federführenden zu bestimmen.

Im übrigen wird empfohlen, verstärkt das sog. Deckblattverfahren anzuwenden.

UNITED
NATIONS**E****Economic and Social
Council**

RESTRICTED

TRANS/SC1/WP29/97/Rev.8/Amend.2
7 October 1991

ENGLISH ONLY

**ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE
INLAND TRANSPORT COMMITTEE****Principal Working Party on Road Transport****Working Party on the Construction of Vehicles**

(Ninety-fifth session, 15–18 October 1991)

AGREEMENT CONCERNING THE ADOPTION OF UNIFORM CONDITIONS
OF APPROVAL AND RECIPROCAL RECOGNITION OF APPROVAL FOR
MOTOR VEHICLE EQUIPMENT AND PARTS, 1958

Status of the Regulations annexed to the 1958 Agreement

(Situation on 1 October 1991)

Revision 8 – Amendment 2

Note: The amendments reproduced below have been communicated to the secretariat by the Contracting Parties to the Agreement and the Legal Services of the United Nations in New York.

* * *

The distribution of documents of the Inland Transport Committee and its subsidiary bodies is limited. They are distributed only to governments, to specialized agencies and to governmental and non-governmental organizations which take part in the work of the Committee and of its subsidiary bodies, and should not be given to newspapers or periodicals.

4245b

GE.91-23163

1. New applications of Regulations

Country	Regulation No.	Date of Application	Administrative Services	Technical Services
E 1 Germany	75	20. 8. 1991		
E 2 France	44	1. 7. 1991		
E 3 Italy	65, 77	17. 9. 1991	3/Ad	3/Ba, 3/Bc
E 4 Netherlands	74, 76, 79 (02)	24. 9. 1991		
	81, 84, 85, 87	24. 9. 1991		
E 7 Hungary	14, 16, 54			7/C
	15	ceased application on 21. 5. 91		
E 8 Czech and Slovak Federal Republic	67	25. 8. 1991	8/A	8/C
	84, 85	27. 8. 1991	8/A	8/C
E 9 Spain	83	23. 7. 1991		
E 10 Yugoslavia	21, 26, 68, 83, 84, 85	20. 7. 1991		

2. New amendments entered in force

.....

(h) Technical Service 1/M is solely responsible for Regulations: 52, 66, 68

(i) Technical Service 1/P is solely responsible for Regulation: 10

3. New assignments of Technical Services (see annex)

The following table gives the changes of **Technical Services** which have been introduced by Germany, the Netherlands, the Czech and Slovak Federal Republic und Spain.

* * *

Annex**Technical Services of Germany (E 1)****Germany (E 1)*)**

- (a) Technical Services 1/B (or 1/N) are responsible for the following Regulations: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 27, 37, 38, 45, 50, 57, 76
- (b) Technical Service 1/D is solely responsible for Regulations: 16, 22, 44
- (c) Technical Service 1/E is solely responsible for Regulation: 43
- (d) Technical Service 1/F is solely responsible for Regulations: 24, 40, 47, 49, 83
- (e) Technical Services 1/G (or 1/D) are responsible for: 16, 22
 Technical Services 1/G (or 1/H) are responsible for: 28, 39, 41, 51, 64
 Technical Services 1/G (or 1/I) are responsible for: 34
 Technical Services 1/G (or 1/J) are responsible for: 11, 18, 60, 62
 Technical Services 1/G (or 1/K) are responsible for: 13, 78
 Technical Services 1/G (or 1/L) are responsible for: 12, 14, 17, 21, 25, 42, 58
 Technical Services 1/G (or 1/M) are responsible for: 26, 35, 45, 46, 48, 53, 61, 81
- (f) Technical Service 1/H is solely responsible for Regulation: 75
 Technical Service 1/H (or 1/O) are responsible for: 30, 54
- (g) Technical Service 1/K is solely responsible for Regulations: 73, 80, 47, 49, 83

1/B Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
 Kaiserstr. 12
 W-7500 Karlsruhe 1

1/C Verband Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE)
 Prüfstelle
 Merianstr. 28
 W-6050 Offenbach/M

1/D Staatliche Materialprüfungsanstalt an der
 Universität Stuttgart (former 1/G)
 Pfaffenwaldring 32
 W-7000 Stuttgart 80

1/E Staatliches Materialprüfungsamt (former 1/O)
 Nordrhein-Westfalen
 Marsbruchstr. 186
 W-4600 Dortmund 41

1/F Abgasprüfstelle Berlin-Adlershof
 Überwachung der Schadstoffemissionen von
 Kraftfahrzeugen
 Rudower Chaussee 6
 O-1199 Berlin

1/G Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Kraftfahrzeug-Überwachungs-Vereins e.V.¹⁾
 Liebstädter Str. 5
 O-8020 Dresden

1/H Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern e.V.²⁾ (former 1/I)
 Westendstraße 199
 W-8000 München 21

1/I Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Berlin e.V.³⁾
 Alboinstraße 56
 W-1000 Berlin 42

1/J Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Hannover e.V.⁴⁾ (former 1/D)
 Am TÜV 1
 W-3000 Hannover 81

*) Nachstehende Aufstellung ist nicht vollständig. Es bestehen außerdem noch folgende Prüfzuständigkeiten:

- Technischer Dienst 1/B: für Reg. 5, 56
- Technischer Dienst 1/C: für Reg. 10
- Technischer Dienst 1/H: für Reg. 79
- Technischer Dienst 1/K: für Reg. 24, 40, 84, 85
- Technischer Dienst 1/M: für Reg. 39

¹⁾ Jetzt: Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V. (DEKRA), Liebstädter Str. 5, O-8020 Dresden

²⁾ Jetzt: Technischer Überwachungsverein Bayern Sachsen e.V.

³⁾ Jetzt: Technischer Überwachungsverein Berlin/Brandenburg e.V.

⁴⁾ Jetzt: Technischer Überwachungsverein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

1/K Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Über-
wachungs-Verein e.V. (former 1/F)
Adlerstraße 7
W-4300 Essen 1

1/L Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
beim Technischen Überwachungs-Verein Berlin
Rheinland e.V. (former 1/E)
Am Grauen Stein
Konstantin-Wille-Straße 1
W-5000 Köln 91 (Poll)

1/M Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
beim Technischen Überwachungs-Verein Südwest-
deutschland (former 1/L)
Gottlieb-Daimler-Str. 7
W-7024 Filderstadt

1/N Technischer Überwachungsverein Ostdeutschland
Sicherheit und Umweltschutz
Technischer Dienst Lichttechnik
Fürstenwalder Damm 388
O-1162 Berlin

1/O Pneumant Reifenwerke Fürstenwalde AG
Tränkeweg PSF 35
O-1240 Fürstenwalde (Spree)-Süd

1/P Service-Center Chemnitz
Ascota AG Chemnitz
Unternehmensgruppe Messervice
Annaberger Str. 93
O-9048 Chemnitz

4. Zuständigkeiten nach der Fahrzeugteile-Verordnung

Hierzu ist eine – demnächst erfolgende – Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteile-Verordnung erforderlich.

Hierbei ist auch über die Zuständigkeiten der Technischen Prüfstelle der ehemaligen DDR zu befinden (Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 5 – BGBl. 1990 II S. 885,1103).

(VkB l 1992 S. 561)

Binnenschifffahrt

Nr. 226 Dritte Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Bonn, den 2. Oktober 1992
BW 10/45.02.05-03 (CS)/102 VA 92

Nachstehend gebe ich die dritte Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 30. September 1992 bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
S e n g p i e l

Dritte Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Vom 30. September 1992

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1035) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Nach Einigung und Genehmigung gemäß Artikel 14 Abs. 3 des Abkommens werden nachstehende Mindest-/Höchstfrachten und Nebenbedingungen für den Wechselverkehr über die Donau in Kraft gesetzt:

Güterart: Güter gemäß dem Güterverzeichnis Donauverkehre (Anlage 1)

Verkehrsbereich: von deutschen Stationen
nach tschechoslowakischen Donau Stationen
von tschechoslowakischen Donau Stationen
nach deutschen Stationen

I. Grundfrachten: ab frei gestaut Schiff Ladestelle
bis frei Ankunftsschiff Löschstelle
in DM/t

		Tariffklassen		
1. Talverkehr		1	2	F
nach	Bratislava			
von	Emmerich	55,90	50,80	69,60
	Duisburg	53,60	48,75	66,80
	Köln	50,60	46,00	63,00
	Trier	52,80	48,00	65,75
	Koblenz	47,60	43,30	59,30
	Mannheim	45,40	41,30	56,60
	Mainz	44,60	40,55	55,55
	Frankfurt	43,40	39,45	54,05
	Würzburg	35,95	32,70	44,80
	Nürnberg	29,25	26,60	36,45
	Kelheim	26,50	24,10	33,00
	Regensburg	25,10	22,80	31,25
	Straubing	23,95	21,75	29,80
	Deggendorf	23,10	21,00	28,75
	Passau	21,95	19,95	27,30
nach	Komarno			
von	Emmerich	58,45	53,15	72,80
	Duisburg	56,20	51,10	70,00
	Köln	53,20	48,35	66,25
	Trier	55,40	50,35	69,00
	Koblenz	50,20	45,65	62,55

		Tarifklassen		
		1	2	F
1. Talverkehr				
nach	Mannheim	48,00	43,65	59,80
von	Mainz	47,20	42,90	58,75
	Frankfurt	46,00	41,80	57,25
	Würzburg	38,55	35,05	48,00
	Nürnberg	31,85	28,95	39,65
	Kelheim	29,10	26,45	36,25
	Regensburg	27,70	25,15	34,45
	Straubing	26,50	24,10	33,00
	Deggendorf	25,70	23,35	32,00
	Passau	24,55	22,30	30,55
nach	Sturovo			
von	Emmerich	59,00	53,65	73,50
	Duisburg	56,75	51,60	70,70
	Köln	53,75	48,85	66,90
	Trier	55,95	50,85	69,65
	Koblenz	50,75	46,15	63,20
	Mannheim	48,55	44,15	60,50
	Mainz	47,75	43,40	59,45
	Frankfurt	46,50	42,30	57,95
	Würzburg	39,10	35,55	48,70
	Nürnberg	32,40	29,45	40,35
	Kelheim	29,65	26,95	36,90
	Regensburg	28,20	25,65	35,15
	Straubing	27,05	24,60	33,70
	Deggendorf	26,25	23,85	32,65
	Passau	25,10	22,80	31,25

		Tarifklassen		
		1	2	F
2. Bergverkehr				
von	Bratislava			
nach	Passau	22,30	20,25	27,75
	Deggendorf	24,60	22,35	30,60
	Straubing	26,00	23,65	32,40
	Regensburg	28,00	25,45	34,85
	Kelheim	29,40	26,75	36,65
	Nürnberg	32,20	29,25	40,05
	Würzburg	38,00	34,55	47,30
	Frankfurt	44,00	40,00	54,80
	Mainz	45,00	40,90	56,00
	Mannheim	47,15	42,85	58,70
	Koblenz	46,20	42,00	57,55
	Trier	52,10	47,35	64,85
	Köln	47,35	43,05	59,00
	Duisburg	48,50	44,10	60,40
	Emmerich	49,45	44,95	61,60
von	Komarno			
nach	Passau	27,30	24,80	34,00
	Deggendorf	29,60	26,90	36,85
	Straubing	31,00	28,20	38,60
	Regensburg	33,00	30,00	41,10
	Kelheim	34,45	31,30	42,90
	Nürnberg	37,20	33,80	46,30
	Würzburg	43,00	39,10	53,55
	Frankfurt	49,00	44,55	61,00
	Mainz	50,00	45,45	62,25
	Mannheim	52,15	47,40	64,95
	Koblenz	51,20	46,55	63,75
	Trier	57,10	51,90	71,10
	Köln	52,35	47,60	65,20
	Duisburg	53,50	48,65	66,65
	Emmerich	54,45	49,50	67,80

		Tarifklassen		
		1	2	F
von	Sturovo			
nach	Passau	27,95	25,40	34,80
	Deggendorf	30,25	27,50	37,70
	Straubing	31,70	28,80	39,45
	Regensburg	33,65	30,60	41,90
	Kelheim	35,10	31,90	43,70
	Nürnberg	37,85	34,40	47,10
	Würzburg	43,65	39,70	54,40
	Frankfurt	49,65	45,15	61,85
	Mainz	50,65	46,05	63,10
	Mannheim	52,80	48,00	65,75
	Koblenz	51,85	47,15	64,60
	Trier	57,75	52,50	71,90
	Köln	53,00	48,20	66,00
	Duisburg	54,20	49,25	67,45
	Emmerich	55,10	50,10	68,65

Für Berg- und Talverkehr gilt:

Für Stationen, die zwischen den genannten Versand- und Empfangsstationen liegen, sind die Frachten auf Grund kilometerischer Interpolation zur nächstgelegenen Station zu bilden, solange keine spezielle Fracht festgelegt ist.

II. Margenregelung

Auf vorgenannte Grundfrachten (einschl. Frachtzu- und -abschläge) können Frachterhöhungen oder Frachtermäßigungen bis zu 10 % vereinbart werden.

III. Laden und Löschen

Es gelten folgende Lade- und Löscheziten:

bis	125 t	0,5 Tage
bis	300 t	1,0 Tage
bis	500 t	1,5 Tage
bis	750 t	2,0 Tage
bis	1 000 t	2,5 Tage
bis	1 450 t	3,0 Tage
bis	2 000 t	3,5 Tage
über	2 000 t	4,0 Tage.

Der Frachtfestsetzung sind je Lade- und Löschtage die Zeiten von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und – wenn nachts geladen oder gelöscht wird – von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde gelegt.

Abweichend hiervon gelten in den Häfen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik als Lade- und Löschtage zwei aufeinanderfolgende Schichten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Wird in der Nachtschicht geladen oder gelöscht, zählt dies ebenfalls als Lade- und Löschtage.

Für Teilmengen wird die Lade- bzw. Löschezit anteilig – ausgehend von der für die Gesamtladung zur Verfügung stehenden Zeit – errechnet.

IV. Meldetage

An der Lade- und Löschstelle wird jeweils ein Meldetag gewährt.

Für Teilladungen gilt, daß für die Gesamtladung nur jeweils ein Meldetag zur Verfügung steht.

V. Liegegeld

Bei Überschreiten der festgelegten Lade- und Löschzeiten ist Liegegeld in folgender Höhe zu zahlen:

1. Für Trockengüterschiffe			DM je Kalendertag	
			a) für Motor- schiffe	b) für Schleppkähne und Schubleichter
Tragfähigkeit in t				
über	500 bis	550	759,—	475,—
über	550 bis	600	799,—	501,—
über	600 bis	650	838,—	525,—
über	650 bis	700	878,—	551,—
über	700 bis	750	917,—	576,—
über	750 bis	800	956,—	601,—
über	800 bis	850	996,—	625,—
über	850 bis	900	1 035,—	649,—
über	900 bis	950	1 075,—	671,—
über	950 bis	1 000	1 113,—	694,—
über	1 000 bis	1 050	1 138,—	712,—
über	1 050 bis	1 100	1 164,—	731,—
über	1 100 bis	1 150	1 189,—	746,—
über	1 150 bis	1 200	1 213,—	760,—
über	1 200 bis	1 250	1 238,—	774,—
über	1 250 bis	1 300	1 261,—	789,—
über	1 300 bis	1 350	1 285,—	803,—
über	1 350 bis	1 400	1 310,—	817,—
über	1 400 bis	1 450	1 332,—	832,—
über	1 450 bis	1 500	1 356,—	845,—
über	1 500 bis	1 550	1 373,—	855,—
über	1 550 bis	1 600	1 389,—	867,—
über	1 600 bis	1 650	1 403,—	878,—
über	1 650 bis	1 700	1 421,—	888,—
über	1 700 bis	1 750	1 433,—	898,—
über	1 750 bis	1 800	1 447,—	908,—
über	1 800 bis	1 850	1 462,—	917,—
über	1 850 bis	1 900	1 476,—	924,—
über	1 900 bis	1 950	1 490,—	932,—
über	1 950 bis	2 000	1 503,—	941,—
über	2 000 bis	2 050	1 515,—	950,—
über	2 050 bis	2 100	1 529,—	957,—
und sofort in Stufen				
von je 50 t – Zuschlag			13,—	8,—

2. Für Tankschiffe

			DM je Kalendertag	
			a) für Tankmotor- schiffe	b) für Tank- leichter
Tragfähigkeit in t				
bis	500	500	1 060,—	851,—
über	500 bis	700	1 587,—	1 020,—
über	700 bis	900	2 118,—	1 358,—
über	900 bis	1 100	2 647,—	1 700,—
über	1 100 bis	1 500	3 310,—	2 120,—
über	1 500 bis	2 000	3 772,—	2 415,—
über	2 000 bis	2 500	4 170,—	2 668,—
über	2 500 bis	3 000	4 633,—	2 961,—
über	3 000		5 063,—	3 236,—

VI. Zuschläge für kleine Partien

Die Grundfrachten gelten für Partien ab 651 t. Partien darunter gelten als Teilladungen, für die besondere Zuschläge vereinbart werden können.

VII. Zuschläge für verpackte oder palettierte Ware

Die Grundfrachten gelten für lose Ware. Für verpackte oder palettierte Ware können Zuschläge vereinbart werden.

VIII. Zuschläge für sperrige Güter

Die Frachtsätze gelten für Güter mit einem Rauminhalt bis zu 2 m³/t (2 x messend).

Sperrige Güter über 2 x messend werden mit einem Zuschlag von 30 % je weiteren m³/t Rauminhalt berechnet.

IX. Kleinwasserzuschläge

Die Grundfrachten gelten bis zu einer Abladetiefe von 1,80 m (entspricht z. B. Pegel Pfelling 3,35 m; Pegel Kaub 0,90 m). Darunter erlischt die Transportverpflichtung.

Werden ohne Transportverpflichtung Transporte durchgeführt, können Kleinwasserzuschläge vereinbart werden.

X. Gasölpreiszuschläge

Gasölpreiszuschläge können analog der Gasölpreisentwicklung vereinbart werden.

XI. Spezialtransporte

Die Grundfrachten und Frachtzuschläge gelten nicht für Güter, die auf Grund ihres Gewichtes oder ihrer außergewöhnlichen Abmessungen als Einzelkolli verladen werden. Für solche Transporte können Sondervereinbarungen getroffen werden.

XII. Schiffsabgaben

Die nach den amtlichen Tarifen erhobenen Schiffsabgaben (Befahrungsabgaben, Schleusen-, Brückengelder) sind in den Grundfrachten nicht enthalten. Die Schiffsabgaben sind vom Frachtzahler gesondert zu vergüten.

XIII. Sonstige Nebenkosten

1. Ladungsbezogene Nebenkosten, die der Schifffahrt belastet werden, gehen zu Lasten der Ware. Dies gilt insbesondere für Ufergelder.
2. Sollte ein Wechselverkehr gebrochen werden, kann die zusätzliche Berechnung von Umschlagskosten vereinbart werden.

XIV. Provision

Aus der jeweils vereinbarten Fracht kann dem Hauptfrachtführer eine Abschlußprovision von bis zu 5 % vergütet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 23. Mai 1991 (VkB I 1991 S. 502) sowie das Güterverzeichnis Donauverkehre (VkB I 1990 S. 346) außer Kraft.

Bonn, den 30. September 1992

Der Bundesminister für Verkehr
G ü n t h e r K r a u s e

Anlage 1**GÜTERVERZEICHNIS DONAUVERKEHRE**

	Tarif- klasse		Tarif- klasse
0 Land-, forstwirtschaftliche und verwandte Erzeugnisse		Stab- und Formstahl, Walzdraht	2
Getreide, Getreidemischungen	1	Eisen-, Stahlbleche, Rohre u. ä. aus Stahl/ Gußeisen	2
Wolle, Baumwolle, sonstige pflanzl. Textil- fasern	1	Weißbleche	1
Baumwollabfall, Linters	2	Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiede- stücke aus Stahl und Gußeisen	1
Lumpen und Textilabfall	2	NE-Metalle	1
Papierholz, Faserholz, Grubenholz, Stauer- holz, sonstiges Rohholz	2	NE-Metall-Legierungen	1
Torf	2	NE-Metall-Halbzeug, z. B. Bleche, Draht, Folien, Profile aus NE-Metallen und NE-Metall- legierungen	1
Land- und forstwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse, soweit nicht genannt	1	Eisen, Stahl und NE-Metalle, soweit nicht genannt	1
1 Andere Nahrungs- und Futtermittel		6 Steine und Erden	
Zucker, Melasse	1	Sand, Kies, Bims	2
Mehl, Malz, Hülsenfrüchte (getrocknet)	1	Lehm, Ton, tonhaltige Erden, wie z. B. Bentonit, Blähton, Kaolin	2
Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung, auch pelletiert	2	Stein- und Salinensalz, ausgenommen Speisesalz	2
Sonstige pflanzliche Futtermittel, wie z. B. Futtermelasse, Glutenfeed, Kleie, Manioka, Zuckerrübenschnitzel, auch pelletiert	2	Speisesalz	1
Futtermittel, tierisch, wie z. B. Fischmehl	1	Schwefelkies, Schwefel	2
Raps, Sonnenblumenkerne	1	Gips- und Kalksteine, Gips	2
Sojabohnen	1	Splitt, Schotter, Steine, Marmor, Granit, andere Natursteine, roh	2
Ölfrüchte zur Verwendung als Saatgut	1	Kreide, Kalk, Zement, Zementklinker	2
Andere Nahrungs- und Futtermittel, soweit nicht genannt	1	Asbest, Asphalt, Bormineralien, Bariumsulfat (Baryt), Feldspat, Magnesit, Phosphate	2
2 Feste mineralische Brennstoffe		Borax, Glaubersalz	1
Steinkohle, Steinkohlenbriketts	2	Bausteine, Bauplatten, aus Asbestzement, Beton, Bims, Gips, Zement	2
Braunkohle, Braunkohlenbriketts	2	Schlacken, Schlackensand, Hüttenbims	2
Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts	2	Dach- und Ziegelsteine sowie Röhren aus gebranntem Ton	2
Andere feste mineralische Brennstoffe, soweit nicht genannt	2	Andere grobkeramische und feuerfeste Baustoffe	1
3 Mineralöl, Mineralölerzeugnisse		Steine und Erden, soweit nicht genannt	1
Schmieröle, Motorenöle, Schmierfette, alle verpackt	1	7 Düngemittel	
Bitumen, Kaltasphalt, Teer, alle verpackt	1	Natürliche mineralische Düngemittel, z. B. Rohphosphate, Kalirohsalze	2
Petroleumkoks	2	Natürliche nichtmineralische Düngemittel	2
Feste oder verpackte Mineralölerzeugnisse, soweit nicht genannt	1	Chemische Düngemittel, wie Phosphatdünge- mittel, Kalidüngemittel, Stickstoffdüngemittel, Mischdünger	2
Mineralöl, Mineralölerzeugnisse in Tankschiffen	F	Düngemittel, soweit nicht genannt	2
4 Erze und Metallabfälle		8 Chemische Erzeugnisse	
Eisenerze und -konzentrate	2	Aluminiumoxid, -hydroxid (Tonerde)	1
NE-Metallerze und -konzentrate	2	Papier, Pappe	1
Bauxit	2	Altpapier, Altpappe	2
Eisen- und Stahlabfälle und -schrott	2	Zellulose, Zellstoff	2
NE-Metallabfälle und -schrott	2	Chemische Erzeugnisse, soweit nicht genannt ..	1
Schwefelkiesabbrände	2	9 Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter	
Erze und Metallabfälle, soweit nicht genannt	2	Glasabfälle, Glasscherben	2
5 Eisen, Stahl und NE-Metalle		Hartfaserplatten	2
Roheisen, Ferrolegierungen, Rohstahl, auch in Blöcken, Brammen, Masseln	2	Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter, soweit nicht genannt	1
Stahlhalbzeug, auch in Blöcken, Brammen, Knüppeln, Rollen	2		

(VkB1 1992 S. 570)

Nr. 227 **Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über den Verkehr im Main-Donau-Kanal ***

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734) und § 1.22 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734 – Anlageband –), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) sowie auf Grund des § 46 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 944), verordnet die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd:

§ 1

Kapitel 12 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Kapitel 12 Main-Donau-Kanal

§ 12.01 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel ist anzuwenden

1. auf dem Main-Donau-Kanal von der Abzweigung aus dem Main bis zur Einmündung in die Donau bei Kelheim,
2. ferner auf
 - a) der Regnitz von 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal,
 - b) der Regnitz von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bei Neuses bis 150 m unterhalb der Achse des Wehres Neuses,
 - c) der Regnitz von 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal bei Hausen,
 - d) der Altmühl vom 90 m oberhalb des Wehres Dietfurt bis zum Main-Donau-Kanal.

§ 12.02

Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinnentiefe und Abladetiefe

Abmessungen

1. Folgende Abmessungen dürfen nicht überschritten werden:
 - a) bei Fahrzeugen: Länge 110,00 m, Breite 11,40 m,
 - b) bei Schubverbänden und Gelenkverbänden: Länge 185,00 m, Breite 11,40 m.
2. Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 90,00 m und Verbände mit einer Länge von mehr als 95,00 m dürfen die Wasserstraße nur befahren, wenn sie
 - a) mit einer von einer Schiffsuntersuchungskommission zugelassenen aktiven Bugsteuereinrichtung und

- b) mit einer Schiffsfunkstelle für die Verkehrskreise
 - nautische Information,
 - Schiff-Schiff und
 - Funkverkehr an Bord
 ausgerüstet sind.

Diese Fahrzeuge und Verbände müssen sich rechtzeitig über Funk bei der Schleusenbetriebsstelle der nächsten zu durchfahrenden Schleuse unter Angabe ihrer Länge melden.

3. Die Gesamtbreite zweier längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf 11,40 m nicht überschreiten.

Fahrrinnentiefe, Abladetiefe

4. Die Fahrrinnentiefe beträgt auf der Strecke vom Main (MDK-km 0,07) bis zur Schleuse Bamberg (km 7,42) mindestens 2,70 m.

Auf der Strecke von der Schleuse Bamberg (km 7,42) bis zur Donau (km 170,78) beträgt die höchstzulässige Abladetiefe 2,50 m. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann Abladetiefen bis 2,80 m genehmigen.

§ 12.03

Zusammenstellung der Verbände und gekuppelten Fahrzeuge: Schleppverbände

Das Befahren mit Schleppverbänden ist verboten. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 12.04

Fahrgeschwindigkeit

1. Auf der Strecke zwischen dem Hafen Bamberg (km 2,80) und der Donau (km 170,78) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

mit einer Abladetiefe bis zu 1,30 m	13 km/h
mit einer Abladetiefe über 1,30 m	11 km/h.
2. Auf den Kanalbrücken über

die Zenn	(km 53,70),
die Rednitz	(km 61,90) und
die Schwarzach	(km 79,07)

 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge mit einer Abladetiefe von mehr als 2,20 m 6 km/h.
3. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch die Benutzung der Wasserstraße und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

§ 12.05

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Schleuse Bachhausen.

§ 12.06

Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

* erstmals erlassen

2. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
- In diesem Falle sind zur vorherigen gegenseitigen Verständigung „zwei kurze Töne“ und die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 zu geben. Das andere Fahrzeug muß gleichfalls „zwei kurze Töne“ und die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben sowie an Steuerbord den gewünschten Raum lassen.
- Erkennt das andere Fahrzeug, daß der verlangte Kurs nicht geeignet ist und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, gibt es „eine Folge sehr kurzer Töne“. Hierauf sind alle Maßnahmen zu treffen, die die Umstände erfordern, um die Gefahr abzuwenden.
3. Fahrzeuge und Verbände müssen die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgegebenen besonderen Begegnungsregeln beachten.

§ 12.07 Überholen

Das Überholen in den bekanntgegebenen Engstellen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist ihnen gegenüber nicht anzuwenden.

§ 12.08 Wenden

- Fahrzeuge von mehr als 20,00 m Länge dürfen nur an den durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) bezeichneten Stellen wenden.
- Fahrzeuge von 20,00 m bis 40,00 m Länge dürfen außerdem an folgenden Stellen wenden:
 - auf Strecken mit beidseitig senkrechten Uferwänden, ausgenommen im Bereich der Kanalbrücken und
 - in den Schleusenvorhöfen; dabei ist vom Bug aus eine kurz gehaltene Festmachetrosse an einem Poller der Uferwand anzubringen.

§ 12.09 Ankern

Anker dürfen nur auf bestimmten Strecken benutzt werden, und zwar zwischen:

- a) dem Main (MDK-km 0,07) und der Einmündung der Regnitz (km 6,45),
- b) dem Hochwassersperrtor Neuses (km 21,82) und der Schleuse Hausen (km 32,00),
- c) der Einmündung der Altmühl (km 136,60) und der Umschlagstelle Riedenburg (km 149,80),
- d) der Schleuse Riedenburg (km 151,00) und Essing (km 161,50),
- e) der Schleuse Kelheim (km 160,20) und der Donau (km 170,78).

§ 12.10 Stilliegen

- Trägerschiffslechter dürfen außerhalb eines Verbandes nur an den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zugewiesenen Plätzen stilliegen. Die Vorschriften der §§ 7.01 und 7.08 bleiben unberührt.

- Das Stilliegen von unbemannten Kleinfahrzeugen ist verboten. Für den Bereich der Wehrarme kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen von Satz 1 und das Stilliegen ohne die Nachtbezeichnung gemäß § 3.20 Nr. 2 zulassen.

§ 12.11 Schifffahrt bei Hochwasser

- Hat der Wasserstand die Marke I erreicht oder überschritten, gelten folgende Einschränkungen:
 - In beiden Fahrtrichtungen
müssen alle Fahrzeuge bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben, und es dürfen
 - Transporte von schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern nicht ausgeführt werden und
 - Gütermotorschiffe und Tankmotorschiffe nur einen Schubleichter schieben.
 - Die Geschwindigkeit der Talfahrer darf nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist.
 - Hat der Wasserstand die Marke II (Höchster Schifffahrtswasserstand-HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
 - Hat der Wasserstand die Marke II am Richtpegel Bamberg erreicht, so ist das Stilliegen zwischen dem Hafen Bamberg (km 2,80) und der Wendestelle Hausen (km 32,00) nur
 - im oberen Schleusenvorhafen Bamberg und
 - im unteren und oberen Schleusenvorhafen Strullendorf gestattet.
 - Für das Befahren einer Strecke in Berg- und Talfahrt gilt ein bestimmter Richtpegel.
- Die für die einzelnen Strecken maßgebenden Richtpegel sowie die Wasserstände, die an den Richtpegeln den Marken I und II entsprechen, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt:

Richtpegel		Strecke
Wasserstand Marke I	Wasserstand Marke II	
Trunstadt 300	370	Main – Hafen Bamberg (MDK-km 0,07–2,80)
Bamberg 330	370	Hafen Bamberg – Schleuse Bamberg (km 2,80–7,42) und Schleuse Strullendorf – Schleuse Hausen (km 13,29–32,86)
Riedenburg –	520	Schleuse Dieffurt – Schleuse Kelheim (km 135,26–166,06)
Kelheim- Altmühl –	710	Schleuse Kelheim – Donau (km 166,06–170,78)

§ 12.12 Schiffahrt bei Eis

(keine besonderen Vorschriften)

§ 12.13 Nachtschiffahrt

(keine besonderen Vorschriften)

§ 12.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden.

§ 12.15

Benutzung der Schleusen und Bootsumsetzanlagen

1. In den Schleusen – ausgenommen Schleuse Forchheim – müssen einzeln geschleuste Fahrzeuge und Verbände bis zu einer Länge von 110,00 m nur befestigt werden, wenn es die Schleusenbetriebsstelle anordnet. Nicht befestigte Fahrzeuge oder Verbände müssen im Bereich der Schleusenkammermitte, mindestens aber 30 m von jedem Schleusentor entfernt, liegen bleiben.
2. Kleinfahrzeuge, die von Hand ins Wasser gesetzt und herausgehoben werden können, dürfen die Schiffschleusen nicht benutzen. Diese Kleinfahrzeuge müssen an den Bootsumsetzanlagen umgetragen werden. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Bootsumsetzanlagen an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Bamberg weniger als 260 cm beträgt.
4. Der Führer des Kleinfahrzeuges hat seine Absicht zu schleusen, der Schleusenbetriebsstelle vor Einfahrt in die Schleuse rechtzeitig mitzuteilen.

§ 12.16

Befahren der Altwässer

Das Befahren der Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

§ 12.17

Schiffahrt auf der Altmühl

Fahrzeuge mit Antriebsmaschine dürfen die Altmühl (von 90 m oberhalb des Wehres Dietfurt bis zum Main-Donau-Kanal) nicht befahren.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 12.03 Satz 1 mit einem Schleppverband fährt,
 - b) entgegen § 12.07 Satz 1 überholt,
 - c) einer Vorschrift des § 12.15 Nr. 1, 2 Satz 1, 2, Nr. 3 oder 4 über die Benutzung der Schleusen und Bootsumsetzanlagen zuwiderhandelt
 oder
 - d) entgegen § 12.16 Altwässer oder Flachwasserzonen oder entgegen § 12.17 die Altmühl befährt
 oder

2. als Eigentümer oder Ausrüster eine der in Nummer 1 bezeichneten Handlungen anordnet oder zuläßt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 1995 außer Kraft. Die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 16. September 1992 (Amtliche Schifffahrtsnachrichten Nr. 30/92) wird aufgehoben.

Würzburg, den 15. Oktober 1992
A5 – 312.3/21

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d
K r u i p

(VkB 1992 S. 574)

Straßenbau

Nr. 228 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1992 Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen

Bonn, den 5. Oktober 1992
StB 25/38.55.15-30/121 Va 92

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Rationalisierung im Brückenbau
Typenentwurf (Spannbeton)
2 x 26,60 m
„Überführung eines Wirtschaftsweges über Bundesfernstraßen mit Mittelstreifen“**

- Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1975 vom 2. Januar 1975, StB 3/38.55.15-31/3001 Vms 75
b) Mein Rundschreiben vom 18. August 1992, StB 25/38.55.15-30/105 Va 92

- Anlagen: 1) 1. Zusammenstellung (Statik, Prüfberichte, Berechnungsbeispiel, Mengenzusammenstellung)
2) 2. Zusammenstellung (Übersichtszeichnungen, Schal-, Bewehrungs- und Spannbewehrungspläne)
3) Übersichtszeichnung (Plan-Nr. 101.1) für Typenentwurf 2 x 26,60 m

Für die Überführung eines Wirtschaftsweges über Bundesfernstraßen mit Mittelstreifen wurde mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1975 ein Typenentwurf in Spannbeton eingeführt. Durch Änderung der technischen Regelwerke und Rückgang des Anwendungsbedarfs in den meisten Ländern war eine Aktualisierung nicht mehr vertretbar.

Durch den Aus- und Neubau von Bundesautobahnen insbesondere in den neuen Ländern besteht jedoch inzwischen wieder ein größerer Bedarf an diesem Typenentwurf. Ich hatte deshalb das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau gebeten, den ursprünglichen Typenentwurf, der seinerzeit in landeseigener Zuständigkeit überarbeitet worden war, erneut zu aktualisieren.

Nach Überarbeitung durch die Ingenieurgemeinschaft Eriksen, Hannover, hatte ich Ihnen die in den anliegenden Zusammenstellungen (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Unterlagen bereits mit Bezugsschreiben b) übersandt. Herausfertigungen dieser Unterlagen können bei Bedarf direkt bei der Ingenieurgemeinschaft Eriksen, Lutherstr. 27, 3000 Hannover 1 zum Preis von derzeit 627,- DM pro Exemplar (incl. 14 % MWSt. und Versandkosten) bezogen werden. Der ab 1. Januar 1993 aktuelle Preis ist bei der Ingenieurgemeinschaft Eriksen zu erfragen.

Ich empfehle, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, den Typenentwurf im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Im einzelnen gebe ich noch folgende Hinweise:

- (1) Der Typenentwurf ist anwendbar für
 - a) die Unterführung von Bundesfernstraßen mit den Regelquerschnitten RQ 26, RQ 29 und RQ 37,5,
 - b) Kreuzungswinkelbereiche von 75 bis 100°,
 - c) maximale Längsneigungen des überführten Wirtschaftsweges von $\pm 4,0$ % bei einer Ausrundung der Kuppe bzw. Wanne von max. 15.000 m,
 - d) 2 verschiedene Höhen (Fundamentsohle bis Oberkante Konstruktionsbeton des Überbaus) $H = 7,00$ und $8,00$ m.
- (2) Den ausführungsreifen Unterlagen (Schal-, Bewehrungs- und Spannbewehrungspläne) sind komplette Massenauszüge für
 - Beton
 - Betonstahl
 - Spannstahl
 beigelegt, die als Vordersätze bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses einzusetzen sind.
- (3) Zur Vermeidung von vertraglichen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Frage, inwieweit der Auftraggeber die Verantwortung nicht nur für den Bauwerksentwurf, sondern auch für die ausführungsreifen Unterlagen einschl. der statisch richtigen Bemessung zu übernehmen hat, ist in die Baubeschreibung jeweils folgender Text aufzunehmen:

„Mit der Freigabe der für die Bauausführung erforderlichen Ausführungsunterlagen übernimmt der Auftraggeber die Gewähr für die statisch richtige Bemessung unter den für den Typenentwurf gegebenen Voraussetzungen.“

Die „Freigabe für die Bauausführung“ ist in dem hierfür vorgesehenen Feld des Schriftfeldes auf den jeweiligen Unterlagen durch das zuständige Bauamt zu bescheinigen.
- (4) Der Typenentwurf bietet Vorteile hinsichtlich des Aufwandes für
 - a) wiederholtes Aufstellen eines Bauwerksentwurfes einschl. statischer Vorberechnung und Mengenermittlung,

- b) Ausschreibung und Wertung der Angebote,
- c) Kalkulation und Aufstellen der statischen Berechnung und Bemessung für den Ausführungsentwurf durch den Bieter bzw. Auftragnehmer,
- d) die Prüfung der Ausführungsunterlagen durch einen Prüfeningenieur
- e) die Bauvorbereitung, Bauausführung und Abrechnung.

Aus diesem Grunde sind Nebenangebote durch Aufnahme des folgenden Textes in die Besonderen Vertragsbedingungen nur unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

„Nebenangebote sind zugelassen. Der Auftraggeber wird jedoch bei ihrer Bewertung nicht nur die technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit beurteilen, sondern auch den zusätzlichen Aufwand des Auftraggebers für die Prüfung der statischen Berechnung, der Bemessung, der Ausführungspläne usw. berücksichtigen.“

- (5) Abweichend von den Planunterlagen sind gestalterische Maßnahmen geringen Umfanges entsprechend der Streckencharakteristik (z. B. Ausführung von Strukturschalungen an den Widerlagerflügeln, Widerlagerwänden und an der Mittelstütze, sowie Profilierungen der Gesimsbalken und Auflagerbänke der Widerlager und des Stützenkopfes) durchaus möglich und erwünscht. Die Planunterlagen und das Leistungsverzeichnis sind dann entsprechend zu ergänzen und in der Baubeschreibung entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1975 vom 2. Januar 1975, StB 3/38.55.15-31/3001 Vms 75 ist bereits mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1989 vom 18. Juli 1989, StB 25/70.13.01/73 Va 89 aufgehoben worden.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 20/1992 vom 31. Oktober 1992 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg

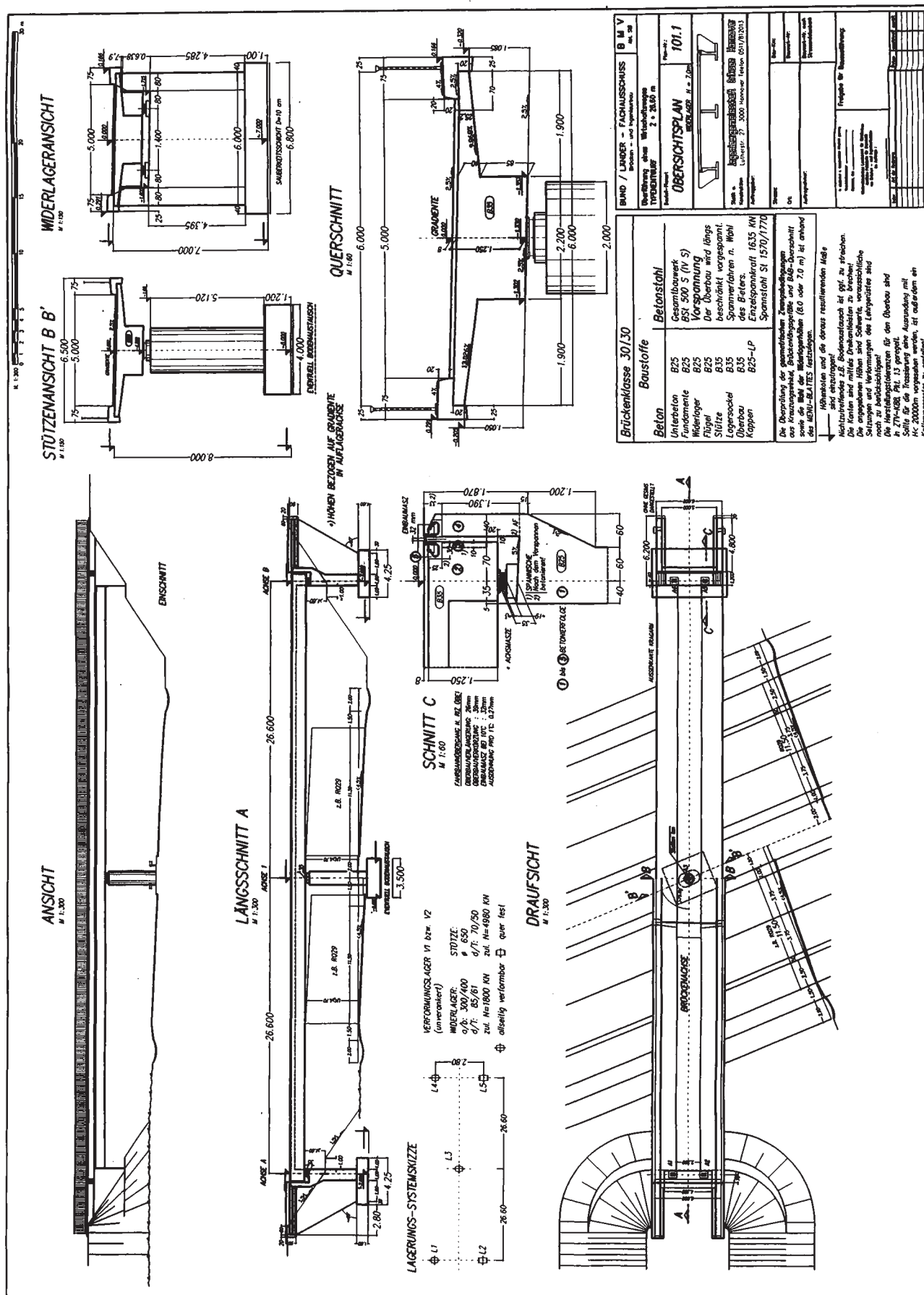
Anlage 1

1. **Zusammenstellung**
(Statik, Prüfberichte, Berechnungsbeispiel, Mengenzusammenstellung)
 - 1) Statische Berechnung Überbauten
 - 2) Prüfbericht Nr. 92/03 vom 08.07.1992, Überbauten, 2 Seiten
 - 3) Statische Berechnung Unterbauten
 - 4) Prüfbericht Nr. 92/03 vom 08.07.1992, Unterbauten, 2 Seiten
 - 5) Formblätter zur Überprüfung der Anwendbarkeit des Typenentwurfs einschließlich eines Berechnungsbeispiels, 8 Seiten
 - 6) Mengenzusammenstellung, 2 Seiten

Anlage 2**2. Zusammenstellung**

(Übersichtszeichnungen, Schal-, Bewehrungs- und Spannbewehrungspläne)

Lfd. Nr.	Bauteil	Plan-Inhalt	Plan-Nr.
1	-	Übersichtsplan (Widerlager H = 7,0 m)	101.1
2	-	Übersichtsplan (Widerlager H = 8,0 m)	101.2
3	Widerlager H = 7,0 m	Schalplan	201.1
4	Widerlager H = 8,0 m	Schalplan	201.2
5	Widerlager - Fundament H = 7,0 m	Bewehrungsplan	301.1
6	Widerlager - Fundament H = 8,0 m	Bewehrungsplan	301.2
7	Widerlager H = 7,0 m	Bewehrungsplan	302.1
8	Widerlager H = 8,0 m	Bewehrungsplan	302.2
9	Mittelstütze	Schal- und Bewehrungsplan	303
10	Mittelstütze	Schal- und Bewehrungsplan mit Pfahlgründung	304
11	Widerlager - Fundament H = 7,0 m	Bewehrungsplan mit Pfahlgründung	305
12	Überbau	Schalplan	401
13	Überbau	Spannplan	501
14	Überbau	Bewehrungsplan	502
15	Überbau	Bewehrungsplan der Kappen	503



Personalnachrichten

Nr. 229 Stellenausschreibung

Das Bundespräsidialamt sucht schnellstmöglich **eine Beamtin / einen Beamten des mittleren Dienstes** für die Besetzung eines Dienstpostens im Referat Innerer Dienst. Aufgabenschwerpunkt ist die Betreuung der im Amt eingesetzten Bürokommunikation (CTOS und UNIX-Rechner).

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten neben einer hohen Leistungsbereitschaft und einem ausgeprägten Verantwortungsbewußtsein über eine rasche Auffassungsgabe und die Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügen. Erwartet wird ein großes Interesse für die Belange moderner Bürokommunikation; Kenntnisse im Umgang mit PC's sind von Vorteil.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten einer späteren Verwendung in Berlin positiv gegenüberstehen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte bis zur Besoldungsgruppe A 8. Neben günstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des jeweiligen Stellenplans wird eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Beschäftigungsnachweisen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an:

**Bundespräsidialamt
– Personalreferat –
Kaiser-Friedrich-Straße 16
5300 Bonn 1**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.
(VkB I 1992 S. 580)